

Änderungen der Satzung zur Jahreshauptversammlung

am

15.05.2023

- Neufassung § 7
- Einfügen § 7a
- Neufassung § 9
- Neufassung § 20

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft alt

1. Die Voll-Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung beider/ein gesetzlicher Vertreter erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

2. Die Aufnahme in den Verein ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine Ermächtigung zum Bankeinzug der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erteilt wird.

3. Die Voll-Mitgliedschaft wird nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erworben.

4. Wird die Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht beim Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

5. Die Kurzmitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung zu den vom Verein angebotenen Kursen und mit der Bezahlung der Kursgebühren. Die Kursbeiträge werden, abweichend von der Regelung für die Beiträge von Voll-Mitgliedern, vom Hauptvorstand nach Absprache mit den anbietenden Abteilungen festgesetzt.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft neu

1. Die Voll-Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche **und juristische** Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift (**analog oder digital**) bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung **der gesetzlichen Vertreter** erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

2. Die Aufnahme in den Verein ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine Ermächtigung zum Bankeinzug der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erteilt wird. **Ausnahmen können vom Geschäftsführenden Vorstand in Einzelfällen getroffen werden und sind in einem Protokoll zu dokumentieren.**

3. Die Voll-Mitgliedschaft wird nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erworben.

4. Wird die Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht beim Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

5. Die Kurzmitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung zu den vom Verein angebotenen Kursen und mit der Bezahlung der Kursgebühren. Die Kursbeiträge werden, abweichend von der Regelung für die Beiträge von Voll-Mitgliedern, vom Hauptvorstand nach Absprache mit den anbietenden Abteilungen festgesetzt.

6. Die Mindestmitgliedschaft zum Verein, beträgt 6 Monate.

§ 7a - Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung neu

1. Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Abteilungs- und Gruppenbeiträge und weitere Entgelte werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
3. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen. Deren erste besitzt eine Frist von vierzehn Tagen. Deren zweite besitzt eine Frist von vierzehn Tagen und hat gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses und Weitergabe an das mit dem Verein zusammenarbeitende INKASSO BÜRO zu enthalten. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. Dieses ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft alt

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung in Textform an die auf der Homepage angegebenen Kontaktdaten des Vereins bei Vollmitgliedern. Die Kurzmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende des jeweiligen Kurses.
- Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ältestenrates.
- Durch Tod des Mitgliedes.

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Kündigung durch Textform erfolgt.

4. Für Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung muss/müssen der/die gesetzliche/n Vertreter die Kündigung in Textform aussprechen.

§ 9 - **Beendigung** der Mitgliedschaft

1. Ein Beenden der Mitgliedschaft ist nur zum 30.06 / 31.12 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, eines jeden Kalenderjahres möglich.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung in Textform an die auf der Homepage angegebenen Kontaktdaten des Vereins bei Vollmitgliedern. Die Kurzmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende des jeweiligen Kurses.
- Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ältestenrates.
- durch Tod des Mitgliedes.

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.06 /31.12 des Jahres zu zahlen, in dem die Kündigung durch Textform erfolgt.

5. Für Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung muss/müssen der/die gesetzliche/n Vertreter die Kündigung in Textform aussprechen.

§ 20 - Mitgliederversammlung

I. Zusammentreffen und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Halbjahr als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 20 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in der Delmenhorster Tageszeitung, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 20 - Mitgliederversammlung

I. Zusammentreffen und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Halbjahr als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 20 genannten Aufgaben einberufen werden. Sie kann als Präsenz, hybrid oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Einberufung sowie die Art der Versammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in der Delmenhorster Tageszeitung und auf der Homepage des Vereins mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.